

Kommentierung der BMWi-Antworten zur öffentlichen Daseinsvorsorge

Handelsabkommen CETA, TTIP, TiSA und Co.: Kommunen müssen aus der Gefahrenzone

Die EU verhandelt derzeit eine Reihe internationaler Handelsabkommen einer neuen Generation mit weitreichenden Liberalisierungsambitionen, darunter das kanadisch-europäische Handels- und Investitionsabkommen CETA, das US-europäische Handelsabkommen TTIP, und das plurilaterale Dienstleistungshandelsabkommen TiSA, sowie das schon weit fortgeschrittene, aber in der öffentlichen Debatte kaum thematisierte Freihandels- und Investitionsabkommen mit Singapur, das EUSFTA.

Aus Sicht der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di bestehen bei diesen Abkommen, wie sie mit CETA und EUSFTA als bis auf weiteres endverhandelte Entwürfe vorliegen und mit TTIP und TiSA verhandelt werden, erhebliche Risiken für die öffentliche Daseinsvorsorge. Das Ziel der Abkommen besteht in einer Ausweitung und Öffnung von Märkten, also in einer Förderung des Austausches von Waren und Dienstleistungen zwischen Volkswirtschaften. Leitend ist dabei das Ideal, dass eine Ausweitung von Märkten und damit des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs aufgrund des Effizienz- und Innovationsdrucks sowie mit Blick auf Vorteile durch Spezialisierung in immer größeren Märkten die Beschäftigungs-, Einkommens- und Wohlstandschancen für alle Beteiligten erhöhte. Dabei geht es nicht nur um eine räumliche Erweiterung und Verknüpfung bestehender Märkte, sondern auch um den Abbau so genannter Handelshemmnisse. Diese können in Zöllen, so genannten tarifären Handelshemmnissen, als auch in so genannten nicht-tarifären Handelshemmnissen wie unterschiedlichen regulatorischen Standards im Umwelt-, Verbraucher- und Beschäftigtenschutz und Einschränkungen marktwirtschaftlicher Prinzipien in bestimmten Bereichen des Wirtschaftsgeschehens bestehen. Letzteres betrifft insbesondere die öffentliche Daseinsvorsorge.

Die öffentliche Daseinsvorsorge hat eine hohe gesellschaftliche Bedeutung. Sie gewährleistet die Bereitstellung von Dienstleistungen, die für eine funktionierende Gesellschaft und die soziale und materielle Teilhabe ihrer Bürgerinnen und Bürger von zentraler Bedeutung sind. Sie müssen universell verfügbar und bezahlbar sein sowie bedarfsorientiert angeboten werden. Es muss gewährleistet werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge haben. Das Angebot dieser Dienstleistungen darf daher nicht den Regeln des Marktes und des Wettbewerbs unterworfen werden. Denn dann würde allein die Zahlungsfähigkeit und nicht der individuelle Bedarf über die Versorgung mit notwendigen Dienstleistungen entscheiden. Deshalb bedürfen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge der öffentlichen Kontrolle und einer entsprechenden uneingeschränkten öffentlichen Hoheit über Regulierung, Erbringungsarten, Leistungsanforderungen und Finanzierungsmodelle.

Entscheidungen über die Gestaltung öffentlicher Daseinsvorsorge sind je nach Umständen unterschiedlich zu treffen. Die entsprechenden politischen Handlungsspielräume gehören zur Freiheit demokratischer Regierungen. Daher werden Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge von einem Regelwerk begleitet, das ihre Kommerzialisierung bewusst einschränkt und den staatlichen Ebenen entsprechende Entscheidungs- und Regelungsspielräume eröffnet. Diese Spielräume und damit die künftige Gewährleistung einer hohen Qualität in der öffentlichen Daseinsvorsorge, die für alle zugänglich ist, sieht ver.di durch die Freihandels- und Investitionsabkommen gefährdet.

Von „Handelsabkommen einer neuen Generation“ muss gesprochen werden, weil neuartige, liberalisierungsfreundlichere Verhandlungsansätze („Negativ“- statt „Positivliste“) mit bislang separat verhandelten Bereichen wie Investitionsschutz verknüpft werden. In Kombination mit interpretationsfähigen und daher im Zweifelsfall strittigen Rechtsbegriffen erwachsen aus dieser Verknüpfung unkalkulierbare Risiken insbesondere für die öffentliche Daseinsvorsorge, aber auch für bislang bewährte demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien insgesamt.

Für die Europäische Union ist das kanadisch-europäische Handels- und Investitionsabkommen CETA das erste überhaupt, das einen Negativlistenansatz verfolgt. Bis dahin war es üblich, dass Handelsabkommen explizit jene Bereiche aufführten, für die sie Geltung erlangen sollten, daher der Begriff Positivliste. Was nicht aufgeführt wurde, war automatisch von der Geltung der Handelsabkommen ausgenommen. Beim Negativlistenansatz verhält es sich genau umgekehrt: Nach diesem Ansatz erhalten Abkommen automatisch Geltung für alle Bereiche, die nicht explizit von der Geltung ausgenommen sind. Seitens der Bundesregierung und der verhandlungsführenden Europäischen Kommission heißt es, dass dies lediglich eine technische Frage sei. Tatsächlich jedoch werden dadurch in der Praxis erhebliche Probleme aufgeworfen.

CETA sieht seitens der EU keine generelle und umfassende Ausnahme für die öffentliche Daseinsvorsorge vor, sondern lediglich für Aufgaben in hoheitlicher Gewalt wie Justiz und Verwaltung sowie für audiovisuelle Dienstleistungen. Das Abkommen enthält zwar zahlreiche Ausnahmen für unterschiedlichste Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durchaus den Willen erkennen lassen, die Daseinsvorsorge von der Geltung des Abkommens auszunehmen. Doch diese Ausnahmen verteilen sich zum einen über verschiedene Anhänge mit unterschiedlichen Ausnahmereichweiten – so sieht der Annex I im CETA vor, das Liberalisierungsniveau der dort aufgeführten Dienstleistungen zwar nicht erhöhen zu müssen, allerdings ist darin nicht vorgesehen, es auch wieder zurückzunehmen („standstill“) oder künftige Liberalisierungen rückgängig machen zu können („ratchet“ oder Sperrklinkenklausel). Der Annex II hingegen erlaubt auch künftig die Beibehaltung öffentlicher Regulierungshoheit. Zum anderen werden allerdings in beiden Anhängen nicht alle Prinzipien des Abkommens von der Geltung ausgenommen, es werden vielmehr jeweils unterschiedliche Ausnahmetatbestände definiert. Inwieweit damit die öffentliche Daseinsvorsorge hinsichtlich ihrer Regulierung, Erbringungsarten, Leistungsanforderungen oder Finanzierungsmodelle umfassend von dem Abkommen ausgenommen ist und damit noch frei gestaltbar ist, ist unklar. Zudem ist umstritten, ob künftige neue Dienstleistungen automatisch von dem Abkommen erfasst werden, da sie im Rahmen des Negativlistenansatzes zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht als Ausnahmen berücksichtigt werden konnten, oder ob bisherige Regulierungsspielräume uneingeschränkt erhalten bleiben.

Dabei ergeben sich besondere Risiken für die öffentliche Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit den Regelungen zum Investitionsschutz. Der Investitionsschutz in CETA räumt bezogen auf die EU und ihre Mitgliedstaaten kanadischen Investoren die Möglichkeit einer Entschädigungsklage im Rahmen eines internationalen Schiedsgerichtsverfahrens (Investor-to-State-Dispute-Settlement, ISDS) ein, wenn sie unter bestimmten Umständen durch staatliches Handeln ihre Investitionen beeinträchtigt sehen. Wenn aufgrund des angewandten Negativlistenansatzes der Geltungsbereich des Abkommens nicht in jedem Fall eindeutig zu beantworten ist, können bisherige Spielräume von Staat und Kommunen in der Daseinsvorsorge dadurch unter erheblichen Druck geraten – sollten ausländische Investoren geltend machen, dass sie durch Entscheidungen der öffentlichen Hand ihre Investitionen beeinträchtigt sehen.

Die Investitionsschutzregeln versehen damit ausländische Investoren mit neuartigen Schutzrechten und -kriterien, wie der „fairen und gerechten Behandlung“ und dem Schutz nicht nur vor direkter, sondern auch vor „indirekter Enteignung“. Das sind zum einen Schutzkriterien, die so inländischen Investoren nicht zur Verfügung stehen, und die zudem auslegungs- und interpretationsfähig sind. Hinzu kommt, dass die Investitionsschutzregeln einen zusätzlichen Rechtsweg für ausländische Investoren vorsehen, indem die Gerichtsbarkeit nicht den nationalen oder dem Europäischen Gerichtshof übertragen wird, sondern einem nicht-staatlichen Schiedsgericht. Letzteres wurde in der Politik mit der Forderung nach einem internationalen Handelsgerichtshof inzwischen offenbar erkannt, doch würde damit das Problem der Sonderrechte für Investoren nicht gelöst, sondern lediglich auf eine andere institutionelle Basis gestellt. Schließlich kommt hinzu, dass CETA einen ausgesprochen breiten Investitionsbegriff im Investitionsschutzkapitel enthält, der sogar Portfolio-Investitionen umfasst.

Schon die Unwägbarkeiten, die sich aus dem Negativlistenansatz mit unterschiedlichen Ausnahmetatbeständen und Ausnahmereichweiten in Kombination mit neuen Rechten und neuen Rechtswegen für ein sehr breit definiertes Spektrum ausländischer Investoren für die öffentliche Daseinsvorsorge ergeben, lassen es aus Sicht von ver.di erforderlich erscheinen, einen grundlegend anderen Verhandlungsansatz (Positivlisten statt Negativlisten) zu wählen und Investitionsschutzregeln nicht in Handelsabkommen aufzunehmen. Das gilt sowohl für das vorliegende CETA-Abkommen, wie auch für laufende Verhandlungen wie bei TTIP.

Nach Auffassung von ver.di, die wir mit vielen Organisationen teilen, bedarf es darüber hinaus eines grundsätzlichen Paradigmenwechsels in der Handelspolitik. Was benötigt wird, sind internationale Abkommen, die Arbeits-, Umwelt-, Sozial- und Verbraucherschutz-Standards stärken, statt sie zu schwächen, die öffentliche und gemeinnützige Dienstleistungen und Daseinsvorsorge fördern statt sie zu gefährden, die Macht von Konzernen und Finanzmarkt-Akteuren demokratisch einhegen, statt ihnen Vorrang vor den Parlamenten zu geben, und die transparent und offen verhandelt werden statt geheim und praktisch jenseits parlamentarischer oder öffentlicher Kontrolle.

Dass die aktuellen Abkommen nicht nur diesen Anforderungen nicht gerecht werden, sondern wie dargestellt erhebliche Risiken für die öffentliche Daseinsvorsorge bergen, hat ver.di in der Sitzung des TTIP-Beirats des Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) vom 19.02.2015 zum Ausdruck gebracht. Das BMWi hat daraufhin in einem öffentlichen Antwortschreiben zahlreichen Kritikpunkten widersprochen. Die Antworten des BMWi widerlegen jedoch keineswegs die von ver.di geäußerten Befürchtungen, sondern geben weiterhin Anlass zur Sorge, was ver.di hiermit bekräftigt. Eine ausführliche Replik auf die Kommentare des BMWi zum Vortrag von Frank Bsirske im Rahmen des TTIP-Beirats am 19. Februar 2015 ist im Anhang dokumentiert.

Anhang: Repliken auf die Kommentare des BMWi zum Vortrag von Frank Bsirske im Rahmen des TTIP-Beirats am 19. Februar 2015

Nachfolgend nimmt ver.di zur Kommentierung des BMWi Stellung. Wir konzentrieren uns dabei auf die aus unserer Sicht wesentlichen Aussagen des Ministeriums.

ver.di: Die zwischen der EU und den USA sowie Kanada verhandelten Investitions- und Freihandelsabkommen (TTIP und CETA) bedrohen [...] die öffentliche Daseinsvorsorge. Das Gemeinwohl gerät unter Liberalisierungsdruck.

BMWi: Die Bundesregierung achtet darauf, dass weder das TTIP-Abkommen noch CETA oder andere Handelsabkommen der EU die Entscheidungs- und Regelungsbefugnisse der Kommunen in Deutschland in Frage stellen. Im CETA-Abkommen ist dies auch abgesichert. Gleiches soll im TTIP-Abkommen geschehen, das noch nicht vorliegt.

ver.di: Das Wirtschaftsministerium behauptet, dass die Bundesregierung darauf achtet, dass weder das TTIP-Abkommen noch CETA oder andere Handelsabkommen der EU die Entscheidungs- und Regelungsbefugnisse der Kommunen in Deutschland in Frage stellen und dass dies im CETA-Abkommen auch abgesichert sei. Wir sehen jedoch weiterhin erhebliche Risiken, auch mit Blick auf CETA.

Die neue Generation bilateraler Handelsabkommen verschärft den Druck auf staatliche Handlungsspielräume im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen durch die Aufnahme neuer Verhandlungsbereiche (wie z.B. Investitionsschutzrechte und ISDS-Verfahren) sowie offensiver, tendenziell liberalisierungsfreundlicher Verhandlungsansätze, wie die verstärkte Anwendung des Negativlisten-Ansatzes im Rahmen der Auflistung von Liberalisierungsverpflichtungen – CETA ist das erste Handelsabkommen der EU, das einen solchen Ansatz anwendet. Im Rahmen des Negativlistenansatzes unterliegen alle Dienstleistungssektoren den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens, sofern keine expliziten Ausnahmen im Abkommen aufgenommen werden. Eindeutig ausgenommen sind in CETA nur Dienstleistungen gemäß Artikel I Absatz 3 des GATS-Abkommens, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden. Diese beschränken sich nach allgemeiner Meinung auf Aufgaben, die im Wesentlichen hoheitlich erfüllt werden (Polizei, Justiz, Verwaltung). Ebenfalls ausgenommen in CETA sind audiovisuelle Dienstleistungen.

Besondere Risiken für die kommunalen Entscheidungs- und Regelungsbefugnisse sehen wir insbesondere durch die Investitionsschutzregeln, wie sie in CETA vorliegen und in TTIP vorgesehen sind. Nicht ohne Grund wird sogar in einem Gutachten des Wirtschaftsministeriums über einen „Modell-Investitionsschutzvertrag“¹ darauf hingewiesen, dass

- *es im Unterschied zum vorliegenden CETA-Text sinnvoller wäre, den Investitionsbegriff enger und abschließend zu fassen (vgl. BMWi, S. 9),*
- *„Schutzstandards wie faire und gerechte Behandlung, sowie Enteignungsschutz [...] nicht erforderlich [sind], denn sie entfalten eine Funktion eben gerade dann, aber auch nur dann, wenn dem ausländischen Investor ein besserer oder zusätzlicher Schutz zugebilligt werden soll“ (a.a.O., S. 12), weshalb es ausreichend wäre, wenn „das Abkommen als Schutzstandard nur Inländerbehandlung enthält“ (ebd.)*
- *„Anders als im CETA-Text [...] nicht auf 'seltene Ausnahmefälle' abgestellt, sondern deutlich [werden sollte], dass nicht-diskriminierende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, Umwelt etc. an sich und damit im Regelfall keine Enteignungen darstellen“ (a.a.O., S. 16)*

Die Entscheidungs- und Regelungsbefugnisse der Kommunen in Deutschland sind daher im CETA-Abkommen keineswegs abgesichert. Denn auch wenn von einer direkten Infragestellung der Entscheidungs- und Regelungsbefugnisse der Kommunen in Deutschland im CETA-Text zwar nicht die Rede ist, ergeben sich doch erhebliche Einschränkungen aufgrund der Unsicherheiten durch die Wechselwirkungen des Negativlistenansatzes mit den unterschiedlichen Ausnahmereichweiten und -tatbeständen in den verschiedenen Anhängen (so im vorliegenden CETA-Text) in Kombination mit neuartigen Schutzrechten für ein sehr breites Spektrum von Investoren – inkl. Portfolio-Investitionen. Jede neue Regulierungsmaßnahme oder Änderung im Angebot kommunaler Daseinsvorsorge, deren Dienstleistungen wie im Energie- oder im Krankenhaussektor bereits vielfach in diversen Kooperationsformen mit privaten Anbietern erbracht werden, an denen oftmals auch internationale Investoren beteiligt sind, stünde damit zunächst unter dem Vorbehalt der Prüfung auf Kompatibilität mit transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen wie CETA. Bei regulatorischen Änderungen drohen erhebliche finanzielle Risiken, denn sollten Investoren zu der Ansicht gelangen, dass dadurch ihre Investition beeinträchtigt werde, könnten sie unter Berufung auf Investitionsschutzkriterien wie der „fairen und gerechten Behandlung“ und/oder des Schutzes vor „direkter und indirekter Enteignung“ extrem kostspielige Verfahren vor Investor-Staat-Schiedsgerichtstribunalen anstrengen – daran ändern auch scheinbare Einschränkungen durch entsprechende Formulierungen² im CETA-Abkommen nichts, da ihre Interpretation im Zweifelsfall zum Streitfall werden kann.

¹ M. Krajewski, „Modell-Investitionsschutzvertrag mit Investor-Staat-Schiedsverfahren für Industriestaaten unter Berücksichtigung der USA“, Projekt Nr. 83/15 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, im Folgenden zitiert als BMWi

² So im Annex X.11 Expropriation im Investitionskapitel, CETA S. 183: “For greater certainty, except in the rare circumstance where the impact of the measure or series of measures is so severe in light of its purpose that it

Dieser regulatorische Abschreckungseffekt ('regulatory chill') kann bereits weit im Vorfeld einer beabsichtigten konkreten Maßnahme im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge greifen und stellt damit sehr wohl eine Einschränkung von Entscheidungs- und Regelungsbefugnissen der Kommunen in Deutschland dar.

ver.di: Laut EU-Verhandlungsmandat verfolgt die EU bei den TTIP-Verhandlungen das Ziel, Dienstleistungen „auf dem höchstem Liberalisierungsniveau“ zu binden, das EU und USA in ihren bisherigen Handelsabkommen eingegangen sind.

BMWi: Das Verhandlungsmandat zu TTIP im Bereich „Dienstleistungshandel und Niederlassung“ berücksichtigt und erwähnt die Bedeutung der öffentlichen Daseinsvorsorge ausdrücklich. Ziffer 16 des Mandats stellt im Zusammenhang mit dem Gedanken der Nichtdiskriminierung klar, dass „der Sensibilität bestimmter Sektoren Rechnung zu tragen ist“. Zudem bekräftigt Ziffer 19 des Mandates: „Die hohe Qualität der öffentlichen Versorgung in der EU sollte im Einklang mit dem AEUV, insbesondere dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der EU in diesem Bereich, einschließlich des GATS Abkommens, gewahrt werden.“ Für den Bereich der Daseinsvorsorge wird keine weitere Marktöffnung angestrebt, sondern vielmehr die Beibehaltung des Status Quo, der seit 1995 nach dem GATS-Abkommen gilt.

ver.di: Die Aussage, die EU strebe keine weitere Marktöffnung an, ist unzutreffend: Die EU hat sukzessive über den GATS-Status quo von 1994 hinausgehende Verpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge in Freihandelsabkommen angeboten (etwa GATS Consolidated Schedule von 2006, TiSA Offer November 2013). Diese erstrecken sich sowohl auf Marktzugangs- als auch Inländerbehandlungsverpflichtungen. So gibt es in der EU-Verpflichtungsliste zum GATS von 1994 keine Verpflichtungen für Post- und Kurierdienste oder Energiedienstleistungen. Diese tauchen aber in späteren Abkommen auf, darunter auch CETA (was aufgrund des hier verfolgten Negativlisten-Ansatzes aber nicht unmittelbar augenfällig ist). Grundsätzlich ist festzustellen, dass das TTIP-Verhandlungsmandat zwar die Bedeutung der öffentlichen Daseinsvorsorge erwähnt, jedoch keine klare allgemeine Herausnahme der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus dem gesamten Anwendungsbereich des Abkommens im Mandat festgelegt wird. Die Bestimmungen betreffend den Schutz der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge im Rahmen des seit 1995 geltenden GATS-

appears manifestly excessive, non-discriminatory measures of a Party that are designed and applied to protect legitimate public welfare objectives, such as health, safety and the environment, do not constitute indirect expropriations.” Wendungen wie “manifestly excessive” oder “legitimate public welfare objectives” sind interpretationsfähig und können somit auch Gegenstand widerstreitender Interpretationen werden.

Abkommens wurden von verschiedenen Akteurinnen bereits wiederholt als unzureichend kritisiert. So folgern Markus Krajewski und Britta Kynast in ihrem Gutachten „Auswirkungen des Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP) auf den Rechtsrahmen für öffentliche Dienstleistungen in Europa“ (2014, S. 26):

„Die Praxis bisheriger Freihandelsabkommen beruht auf einer umgekehrten Korrelation zwischen dem gegenständlichen Geltungsbereich und dem Schutzniveau für öffentliche Dienstleistungen. Während allgemeine Ausnahmen wie Art. I:3 (b) GATS das höchste Schutzniveau garantieren, da sie eine vollständige Ausnahme bedeuten, haben sie nur einen engen inhaltlichen Anwendungsbereich und damit nur eine geringe Auswirkung für den Schutz öffentlicher Dienstleistungen. Sektorale Ausschlüsse, die spezifische Verpflichtungen auf privat finanzierte Dienste beschränken, haben einen breiteren Anwendungsbereich, weil sie auf den Schutz aller Aktivitäten des jeweiligen Sektors abzielen, die als öffentlich finanziert gelten. Allerdings ist ihr Schutzniveau geringer, weil sie nur die Anwendbarkeit von Schlüsseldisziplinen, etwa Marktzugang und Inländerbehandlung ausschließen. Den größten gegenständlichen Geltungsbereich schließlich haben „public utilities“-Klauseln. Allerdings gelten diese bis dato nur für zwei Typen der Marktzugangsbeschränkung und haben daher insgesamt nur einen geringen Anwendungsbereich.“

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das GATS-Abkommen keine Bestimmungen zu Investitionsschutz und ISDS beinhaltet. Die Aufnahme von Investitionsschutzbestimmungen und ISDS in CETA ist in der Lage, Regulierungen im öffentlichen Interesse in den unterschiedlichsten Bereichen von ausländischen Investoren angreifbar zu machen. Dies zeigen Erfahrungen mit Klagen im Rahmen von Investitionsschutzregelungen. So klagt etwa der Wasserversorger AS Tallinna Vesi gegen die von der Estländischen Aufsichtsbehörde erstmals 2011 abgelehnte Erhöhung des Wasserpreises. Grundlage der Klage ist ein Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und Estland. Die Klage ist möglich, weil die niederländische Firma United Utilities (Tallin) B.V. mit 35.3 % am estnischen Wasserversorger beteiligt ist. Öffentliche Dienstleistungen sind aus den Investitionsschutzbestimmungen in CETA nicht eindeutig ausgenommen.

ver.di: Ferner sollen „im Wesentlichen alle Sektoren und Erbringungsarten“ erfasst und gleichzeitig „neue Marktzugangsmöglichkeiten erschlossen“ werden. Ziel ist eine größtmögliche Liberalisierung des gesamten Wirtschaftsgeschehens.

BMWi: Dass TTIP im Bereich Dienstleistungen im Wesentlichen alle Sektoren und Erbringungsarten erfassen soll, hängt mit Artikeln II und V des General Agreement on Trade in Services (GATS) zusammen. Danach gelten Marktöffnungen, die zwei WTO-Mitglieder einander bilateral gewähren, grundsätzlich auch für alle anderen. Eine Ausnahme sind umfassende bilaterale Abkommen, die sich grds. auf alle Arten der Dienstleistungserbringung i. S. d. GATS beziehen und nicht nur bestimmte Sektoren betreffen. Trotzdem dürfen bilaterale Abkommen sensible Bereiche außen vor lassen - z. B. den Bereich der Daseinsvorsorge.

ver.di: Was hier eingeräumt wird, ist bemerkenswert: Der Bereich der Daseinsvorsorge könnte aus bilateralen Freihandelsabkommen ausgenommen werden. Dass dies bisher nicht umfassend geschah, sondern nur punktuelle und überaus löchrige Vorbehalte reserviert wurden, ist insofern nicht per se den GATS-Regeln zuzuschreiben, sondern in erster Linie dem politischen Interesse, die EU-internen Liberalisierungen weiter voranzutreiben und anschließend international festzuschreiben. Aus unserer Sicht ist es auch von elementarer Bedeutung, dass Bereiche, die einer Marktöffnung zugänglich gemacht wurden, dieser auch wieder entzogen werden können, wenn dies aus gemeinwohldienlichen oder anderen übergeordneten Gründen geboten ist.

ver.di: Diese — lang geheim gehaltene — TTIP-Verhandlungsstrategie weckt bei uns erhebliche Befürchtungen. Schließlich hat Brüssel — genauer die EU-Kommission - inzwischen ein einschlägiges polizeiliches Führungszeugnis im Umgang mit öffentlichen Dienstleistungen. Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen mit der Dienstleistungsrichtlinie und der Wasserprivatisierung ist größte Vorsicht geboten.

BMWi: Es ist richtig, dass es mit der Kommission für den EU-Binnenmarkt erhebliche Auseinandersetzungen zur Behandlung der Daseinsvorsorge gegeben hat (Stichwort Beihilfekontrolle). Nicht richtig ist, dass bisher in irgendeinem Handelsabkommen weitergehende Marktöffnungsverpflichtungen für die Daseinsvorsorge übernommen worden wären. Die Europäische Kommission verhandelt über Freihandelsabkommen im Auftrag des Rates und in den Grenzen der Mandate, die ihr die EU-Mitgliedstaaten im Rat erteilen. Die Kommission hat wiederholt betont, dass Verhandlungen der EU über Freihandelsabkommen nicht die hohe Qualität der Daseinsvorsorge in der EU beeinträchtigen dürfen.

ver.di: Im Investitionskapitel werden die untersagten Marktzugangsaufgaben benannt. Dies sind: Beschränkungen der Zahl ausländischer Unternehmen, des Werts der Investition, der Menge des Outputs, der Höhe der Kapitalbeteiligung sowie des Zugangs von Unternehmen einer bestimmten Rechtsform. Ausnahmen vom Prinzip des Marktzugangs bedeuten damit nicht zwangsläufig, dass überhaupt kein Marktzugang gewährt wird, sondern können sich auf bestimmte Marktzugangsaufgaben beschränken.

Für die Frage, inwieweit Handelsabkommen über den EU-Acquis hinausgehende Verpflichtungen enthalten, ist nicht allein die Übernahme von Marktöffnungsverpflichtungen entscheidend.

Berücksichtigt werden müssen auch Verpflichtungen etwa zur Inländerbehandlung, zur innerstaatlichen Regulierung, zu staatseigenen Unternehmen, Subventionen, Ausschreibungen, regulatorischer Kooperation und Investitionen. Die Investitionsschutzstandards, wie sie mit CETA vorliegen und in TTIP geplant sind, laufen Gefahr, die Möglichkeit von Entschädigungsverfahren gegen Maßnahmen der öffentlichen Hand zu etablieren, die vom EU-Recht her nicht nur erlaubt, sondern sogar erforderlich sein können.

ver.di: Für die Daseinsvorsorge steht viel auf dem Spiel. Im öffentlichen Personennahverkehr könnte durch TTIP, CETA & Co die Direktvergabe von Verkehrsdienstleistungen in Frage gestellt werden.

BMWi: Das stimmt nicht. Soweit in Deutschland Möglichkeiten der Direktvergabe von Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr bestehen, werden diese durch CETA nicht eingeschränkt. Annex 5 auf S. 725 f. des aktuellen CETA-Entwurfes enthält für die EU eine abschließende Liste von Dienstleistungssektoren, die grundsätzlich von den Pflichten des Beschaffungskapitels erfasst sind; diese nennt nicht den Personenverkehr. Das Beschaffungskapitel in CETA statuiert insbesondere nicht die Pflicht, Konzessionen im Bereich des Personennahverkehrs im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Das CETA-Beschaffungskapitel betrifft generell nicht die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, sondern nur von öffentlichen Aufträgen und Baukonzessionen (vgl. Annex 5 Note 4 auf S. 726, Annex 6 auf S. 727 im CETA- Entwurf vom 26. September 2014). Insofern geht CETA nicht über den Anwendungsbereich der EU-Konzessionsrichtlinie hinaus.

ver.di:

1) Die Aussage, die Annex-5-Liste enthalte eine „abschließende Liste von Dienstleistungssektoren, die grundsätzlich von den Pflichten des Beschaffungskapitels erfasst sind“, ist unzutreffend. Die Annex-5-Liste enthält nur die vom Beschaffungskapitel erfassten Dienstleistungen (in Abgrenzung zu Waren und Bauleistungen). Daneben sind aber auch die von CETA erfassten Beschaffungsstellen bzw. Auftraggeber zu berücksichtigen, zu denen laut Annex 3 auch netzgebundene Versorger im Bereich Wasser/Abwasser, Strom/Gas/Wärme und Verkehr gehören. Auftraggeber im Verkehrsbereich, die eine der folgenden Tätigkeiten ausführen, sind laut Annex 3 vom Beschaffungskapitel erfasst („Utilities which procure in accordance with the provisions of this Chapter“):

„All contracting entities whose procurement is covered by the EU utilities directive which are contracting authorities [...] or public undertakings⁷⁸ and which have as one of their activities any of those referred to below or any combination thereof:

[...]

(c) the provision or operation of networks providing a service to the public in the field of transport by urban railway, automated systems, tramway, trolley bus, bus or cable

(d) the provision or operation of networks providing a service to the public in the field of transport by railways.” (S. 716)

Das heißt: Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die von in diesen Bereichen tätigen öffentlichen Verkehrsunternehmen beschafft werden, unterliegen CETA und müssen oberhalb der festgelegten Schwellenwerte grundsätzlich transatlantisch ausgeschrieben werden, sofern es sich nicht um ausschreibungsfreie Direktvergaben handelt (diese unterliegen jedoch strengen EU-rechtlichen Anforderungen).

2) Zwar ist es zutreffend, dass das Beschaffungskapitel keine explizite Pflicht statuiert, Konzessionsvergaben im Personenverkehr auszuschreiben, dennoch ist eine potenzielle Betroffenheit von Dienstleistungskonzessionen durch CETA nicht auszuschließen. So sind Konzessionen dezidiert in CETAs Investitionsdefinition aufgenommen worden:

“‘investment’ means: (...) an interest arising from: a **concession** conferred pursuant to domestic law or under a contract” (S. 149)

Das Investitionskapitel enthält keine weitere Definition von Konzessionen, so dass nicht auszuschließen ist, dass auch Konzessionen im Verkehrsbereich betroffen sein können. Hinzu kommt, dass das Investitionskapitel öffentliche Beschaffungen (Government Procurement) nicht von allen seinen Artikeln ausnimmt. Anwendbar bleiben Artikel X.9 (billige and gerechte Behandlung), Artikel X.11 (direkte und indirekte Enteignung) sowie Section 6 zu den ISDS-Verfahren.

Konzessionsstreitigkeiten auch im Verkehrssektor, die sich auf diese beiden Artikel stützen, sind folglich denkbar.

3) Die Aussage, das Beschaffungskapitel betreffe generell nicht die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, deckt sich nicht mit der diesbezüglichen Anmerkung im Annex 5 des Kapitels mit dem EU-Angebot zur öffentlichen Beschaffung, in dem auf S. 726 auch Dienstleistungskonzessionen erwähnt werden:

“4. The EU stands ready, should the ongoing revision of EU legislation on public procurement result in a widening of the scope of services and services concessions covered by that legislation, to take up negotiations with Canada in view of extending the mutual coverage of services and services concessions of this Chapter.”

Die Anmerkung nimmt offensichtlich Bezug auf das neue EU-Vergabepaket und stellt weitere Verhandlungen mit Kanada in Aussicht, um den Umfang der Liberalisierungsverpflichtungen auch bei Dienstleistungskonzessionen entsprechend zu erweitern. Einerseits legt die Anmerkung nahe, dass dabei keine über das Vergabepaket hinausgehenden Verpflichtungen übernommen werden sollen. Da andererseits aber von einer Erweiterung (extending) der Verpflichtungen die Rede ist, stellt sich die Frage, a) welche Dienstleistungskonzessionen schon jetzt in CETA erfasst sein sollen und b) welche ggfs. noch aufgenommen werden sollen.

ver.di: In der kommunalen Wasserwirtschaft wäre die Orientierung an Gemeinwohl und Nachhaltigkeit mittels Anbindung an die kommunale Ebene bedroht, wenn dieser Sektor liberalisiert wird.

BMWi: Es gibt keine Marktöffnungsverpflichtungen für den Wassersektor. CETA enthält auf S. 1502 f. einen breiten Vorbehalt für die Wasserversorgung, der in diesem Bereich den Politikspielraum für die Zukunft umfassend absichert. Das CETA- Beschaffungskapitel betrifft generell nicht die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, sondern nur von öffentlichen Aufträgen und Baukonzessionen (vgl. Annex 5 Note 4 auf S. 726, Annex 6 auf S. 727). Insofern geht CETA nicht über den Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie hinaus.

ver.di: Dass CETA einen Vorbehalt für die Wasserversorgung enthält, trifft in der Tat zu. Ob dieser Vorbehalt auch „breit“ und damit umfassend ist, bleibt fraglich. Denn nichtsdestotrotz droht CETA in anderen Hinsichten kommunale Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Wasserversorgung einzuschränken: Der EU-Vorbehalt zu Trinkwasser auf S. 1502f. (Collection, purification and distribution of water) bezieht sich nur auf den Marktzugang und die Inländerbehandlung, nicht auf die Meistbegünstigung und die Investitionsschutzstandards („billige und gerechte Behandlung“, „direkte und indirekte Enteignung“) und kann insofern weder als breit noch umfassend bezeichnet werden. Damit können neue Rechte für ausländische private Anbieter und Investoren ins Spiel kommen, die im Wassersektor bereits aktiv oder zumindest beteiligt sind, wie etwa über Portfolio-Investitionen. Aufgrund dieser Lücken ist auch der zukünftige politische Gestaltungsspielraum keineswegs umfassend abgesichert.

Zudem erstreckt sich der Vorbehalt nicht auf die Abwasserbehandlung, die oftmals im Verbund mit der Trinkwasserversorgung erfolgt. Der in der Realität oft vorhandene Querverbund (multi-utility) wird insofern auch nicht geschützt.

Inwieweit Dienstleistungskonzessionen von CETA betroffen sind, ist nicht eindeutig klar (s.o.). Davon unabhängig gehören Wasserwerke (Trinkwasser und Abwasserbehandlung) zu den erfassten netzgebundenen Versorgern im Annex 3 des Beschaffungskapitels, deren Aufträge oberhalb der Schwellenwerte grundsätzlich auszuschreiben sind („Utilities which procure in accordance with the provisions of this chapter“, S. 716):

“All contracting entities whose procurement is covered by the EU utilities directive which are contracting authorities [...] or public undertakings and which have as one of their activities any of those referred to below or any combination thereof:

(a) the provision or operation of fixed networks intended to provide a service to the public in connection with the production, transport or distribution of drinking water or the supply of drinking water to such networks”

Fußnote 79 erläutert dazu auf der selben Seite: “For greater certainty, it is noted that if and where such networks include the disposal and treatment of sewage, that part of the operation shall also be covered.”

Ferner sind Dienstleistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung (sewage services) explizit in die Liste der vom Beschaffungskapitel im Annex 5 erfassten Dienstleistungen aufgenommen worden (S. 725f.) und insofern ebenfalls grundsätzlich transatlantisch auszuschreiben.

Service	CPC Reference
(...)	
Sewage and refuse disposal, sanitation and similar services	94

ver.di: In der öffentlichen Abfallwirtschaft könnte die aktuelle kommunale Wahlfreiheit, ob die Müllentsorgung selbst organisiert oder fremdvergeben wird, durch einen verschärften Ausschreibungszwang zur Disposition gestellt werden.

BMWi: Das stimmt nicht. CETA geht im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht über den EU-Acquis hinaus - auch nicht im Bereich der Abfallentsorgung. Es werden insofern durch CETA keine neuen Ausschreibungspflichten statuiert. Wenn ausgeschrieben wird, müssen kanadische und deutsche Unternehmen als Bieter laut CETA gleich behandelt werden – das ist aber keine neue Verpflichtung, sondern gilt in Deutschland ohnehin bereits seit 1960. Die Formulierungen im CETA-Beschaffungskapitel zu Inhouse-Vergaben (z. B. an bestimmte Stadtwerke und Eigenbetriebe) und zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit in Annex 3 Note 5 auf S. 718 f. und Annex 7 Note 1 e auf S. 728 spiegeln die im EU-Vergaberecht vorgesehenen Ausnahmen wider. Auch insofern wird der Gestaltungsspielraum der Kommunen in Deutschland nicht eingeschränkt.

ver.di: s. zur Vergabe-/Ausschreibungsproblematik die Ausführungen zum vorhergehenden Punkt. Ferner räumt das BMWI selbst ein, dass im Falle künftiger Ausschreibungen unter CETA kanadische Anbieter künftig gleich zu behandeln sein werden und damit zu berücksichtigen seien. Die Behauptung aber, diese Nichtdiskriminierungspflicht gegenüber kanadischen Anbietern habe schon seit 1960 gegolten, ist nicht nachvollziehbar. Fakt ist vielmehr, dass die EU bindende Verpflichtungen gegenüber Kanada im Bereich des Ausschreibungswesens mit dem 1996 in Kraft getretenen Government Procurement Agreement eingegangen ist – dies aber mit zahlreichen Ausnahmen, die nun in CETA über weite Strecken beseitigt wurden. Wie bereits an verschiedenen Stellen dargestellt, versieht zudem das Investitionsschutzkapitel in CETA ausländische Investoren, die an entsprechenden Dienstleistungsunternehmen beteiligt sein können, mit neuen Rechten und neuen Rechtswegen, was den Handlungsspielraum von Kommunen sehr wohl einschränken kann.

ver.di: Bei öffentlichen Krankenhäusern und Rettungsdiensten könnte die staatliche Krankenhausplanung unter Beschuss geraten. Dies würde geschehen, wenn der öffentliche Krankenhausplan als Hemmnis für private Investoren ausgelegt wird.

BMWi: Soweit private Betreiber von Krankenhäusern oder Rettungsdiensten in Deutschland gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen, die die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung betreffen und diskriminierungsfrei auf vergleichbare Betreiber unabhängig von der Nationalität angewandt werden, gewähren Vorschriften zum Investitionsschutz in CETA oder TTIP hier keinen weiter gehenden Schutz als das nationale Recht, auch nicht gegen die Durchsetzung solcher Anforderungen. Krankenhausbedarfspläne können auch weiterhin festgelegt und geändert werden wie bisher.

ver.di:

1) Die Aussage, der Investitionsschutz in CETA und TTIP gewähre keinen weiter gehenden Schutz als das nationale Recht, ist unzutreffend. So sind im nationalen Recht etwa Entschädigungsforderungen, die sich auf Artikel 14 GG (Gewährleistung des Eigentums) stützen, nur dann zulässig, wenn ein nationales Gericht zuvor die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme geprüft hat. Investor-Staat-Klagen, wie sie in CETA verankert wurden, sind dagegen auch ohne eine solche vorherige staatliche Rechtmäßigkeitsprüfung möglich. Darüber hinaus weist auch das bereits erwähnte Modell-Gutachten zum Investitionsschutz für das BMWi darauf hin, dass neben dem zusätzlichen Rechtsweg (für Entschädigungsklagen), der durch die internationale Investitionsschiedsgerichtsbarkeit eingeräumt wird, der vorliegende CETA-Text ausländischen Investoren auch weitergehende Rechte zubilligt. Um den Passus aus dem Modell-Gutachten für das BMWi einmal umfänglicher zu bemühen:

„Will man erreichen, dass ausländische Unternehmen den gleichen Schutz erhalten wie inländische Unternehmen, ist es ausreichend, wenn das Abkommen als Schutzstandard nur Inländerbehandlung enthält. Schutzstandards wie faire und gerechte Behandlung, sowie Enteignungsschutz sind dann nicht erforderlich, denn sie entfalten eine Funktion eben gerade dann, aber auch nur dann, wenn dem ausländischen Investor ein besserer oder zusätzlicher Schutz zugebilligt werden soll. Aus diesen Gründen ist es empfehlenswert, im Rahmen eines Abkommens mit den USA oder anderen Staaten, die über ein funktionierendes Rechtssystem verfügen, das dem deutschen Rechtsstaat vergleichbar ist, auf die Schutzstandards der fairen und gerechten Behandlung und indirekten Enteignung zu verzichten und nur Nichtdiskriminierungsstandards aufzunehmen.“ (BMWi, S. 12)

2) Krankenhausbedarfspläne können zwar weiterhin geändert werden, doch gibt es in CETA keine Ausnahme, die sich explizit auf die Krankenhausbedarfspläne beziehen würde. Zwar gibt es im Annex I der EU-Verpflichtungsliste einen Vorbehalt für „Health and Social Services“, der auch §8 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (dieser legt es in das Ermessen der Länder, Krankenhäuser in die Landesbedarfspläne aufzunehmen) sowie die Landeskrankenhausgesetze aufführt (S. 1335). Der konkrete Inhalt eines Vorbehalts wird jedoch durch die Beschreibung (Description) definiert.

Diese Beschreibung aber bezieht sich nicht auf die Aufnahme von Krankenhäusern in die Bedarfspläne, sondern auf die Regulierung von Rettungsdiensten, Telemedizin und Intra-Corporate Transferees (ICT), d.h. unternehmensintern entsandte Arbeitskräfte:

“Sector: Health and Social Services

Sub-sector: Human health and Social Care services, hospitals, ambulance services, rescue services

Industry classification: CPC 931, 933

Type of Reservation: Market Access, National treatment

Level of Government: National and sub-federal

[...]

Description: Cross-Border Services and Investment

Rescue services and "qualified ambulance services" are organised and regulated by the Länder. Most Länder delegate competences in the field of rescue services to municipalities. Municipalities are allowed to give priority to not-for-profit operators. This applies equally to foreign as well as domestic service providers. Ambulance services are subject to planning, permission and accreditation. Telemedicine may only be provided in the context of a primary treatment involving the prior physical presence of a doctor. The number of ICT-service providers may be limited to guarantee interoperability, compatibility and necessary safety standards. This is applied in a non-discriminatory way.“

Hinzu kommt, dass es sich hier um einen Annex-I-Vorbehalt handelt, der folglich dem Standstill und Ratchet unterliegt – während der Standstill-Mechanismus den Status quo der Regulierung fixiert, verlangt der Ratchet-Mechanismus („Sperrklinke“), dass auch künftige Liberalisierungen automatisch zu CETA-Verpflichtungen werden. Aber auch die Ausnahme für Hospital Services im Annex II (S. 1575), der es erlauben soll, auch in Zukunft Regulierungsspielräume bis zur Rücknahme einstiger Deregulierungen zu erhalten, ist sehr eng konzipiert und nennt ebenfalls nicht die Krankenhausbedarfsplanung. Sie bezieht sich einerseits auf privat finanzierte Bundeswehr-Krankenhäuser, andererseits auf das Recht, nicht näher genannte „key privately funded hospitals“ nationalisieren zu können:

„Sector: Health Services

Sub-sector: Hospital Services

Industry classification: 93110

Type of Reservation: Market Access, National Treatment

Description: Investment

Germany reserves the right to maintain national ownership of privately funded hospitals run by the German Forces. Germany reserves the right to nationalise other key privately funded hospitals.”

Schließlich lässt sich nicht vorhersagen, ob Änderungen der Krankenhausbedarfspläne von privaten Dienstleistern stets als „diskriminierungsfrei“ akzeptiert werden, auch wenn sie als formal nicht diskriminierend konzipiert sind. Denn auch eine formale Gleichbehandlung aller Dienstleister kann u.U. als „de facto“-Diskriminierung aufgefasst werden kann, wenn nachgewiesen werden könnte, dass ausländische Anbieter überproportional betroffen sind.

ver.di: Im Kulturbereich könnten bestehende und zukünftige Förderinstrumente plötzlich auf der Kippe stehen.

BMWi: Das stimmt nicht. CETA enthält breite Ausnahmen für Subventionen im Dienstleistungsbereich, die z. B. sicherstellen, dass das Abkommen Instrumente der Kulturförderung in Deutschland unberührt lässt. Dies ist auch für TTIP geplant und ist ebenso in bisherigen Handelsabkommen der EU aufgenommen.

ver.di: Es gibt jedoch zwei bedeutsame Lücken bezogen auf Subventionen: a) Das Investitionskapitel nimmt Subventionen zwar von einigen Artikeln aus, anwendbar bleiben aber Artikel X.9 (billige and gerechte Behandlung), Artikel X.11 (direkte und indirekte Enteignung) sowie Section 6 zu den ISDS-Verfahren (diese Lücke gilt ebenfalls für öffentliche Beschaffungen, s.o.). b) Das Subventionskapitel erlaubt Konsultationen, wenn sich eine Partei geschädigt fühlt. Die angesprochene Partei soll sich darum bemühen, ihre Unterstützungsmaßnahmen entweder zu „eliminieren“ oder „jegliche negativen Effekte zu minimieren“. Über beide Mechanismen kann Druck ausgeübt werden, wobei die Lücke im Investitionskapitel sicherlich gefährlicher ist.

ver.di: Die Liste der Sorgen ist lang. Unsere Befürchtungen, die wir mit Trägern und Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge teilen, richten sich sowohl auf Systemfragen als auch auf Standards innerhalb von Systemen. Geraten z.B. bewährte Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag, aber privat durch Beiträge finanziert, der Absicherung individueller und kollektiver Risiken dienen, in Konflikt mit den Liberalisierungszielen der Abkommen?

BMWi: Die Bundesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Sozialversicherungs- und des Gesundheitssystems als Fundament für den Sozialstaat bewusst. Daher hat sie in den Verhandlungen zu CETA stets darauf geachtet und sichergestellt, dass das Abkommen die Spielräume in Deutschland zur Organisation der Sozialversicherung nicht einschränkt, auch bei den Teilen der Sozialversicherung, die rein beitragsfinanziert sind. Auch dies wird für TTIP in gleicher Weise angestrebt. Die gesetzlichen Sozialversicherungen werden nicht von Verpflichtungen zur Marktöffnung erfasst.

ver.di: CETA enthält tatsächlich eine breite Ausnahmeklausel für das deutsche Sozialversicherungssystem. Allerdings bezieht sich diese Ausnahme nicht auf die Investitionsschutzstandards. So könnten sich Versicherer möglicherweise auf diese berufen. Ebenfalls nicht erfasst von der Ausnahme wird der grenzüberschreitende Dienstleistungshandel. Da aber viele Versicherungsprodukte über das Internet angeboten werden, könnte hier ein Schlupfloch für Versicherungskonzerne mit kanadischen Niederlassungen bestehen.

ver.di: Und selbst wenn Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag der Absicherung individueller und kollektiver Risiken dienen, aber privat durch Beiträge finanziert werden, nicht direkt in Konflikt mit den Liberalisierungszielen der Abkommen geraten, was geschieht mit den Standards, die sie absichern sollen? Es besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass sie als Handels- und Investitionshemmnis interpretiert werden können.

BMWi: Im CETA-Abkommen ist ausdrücklich der Hinweis enthalten, dass Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen beibehalten werden können (Art. X-03). (...)

ver.di: Artikel X-03 des Dienstleistungskapitels (S. 189f.) bezieht sich nicht auf Qualitätsstandards für Dienstleistungen, sondern auf rein formale Anforderungen wie das Erfordernis einer Zulassung, Mitgliedschaft in Berufsvereinigungen, das Vorhandensein einer lokalen Adresse oder die Bereitstellung von Sicherheiten. Derartige Anforderungen dürfen zudem keine „arbitrary or unjustifiable discrimination“ darstellen. Sozial-, Gesundheits- oder Verbraucherschutzstandards sind im Dienstleistungskapitel selbst überhaupt nicht enthalten.

ver.di: Nun behauptet die EU-Kommission, dass diese Befürchtungen unbegründet seien, da in den TTIP- und CETA-Abkommen die öffentliche Daseinsvorsorge hinreichend geschützt würde. Tatsächlich steht im TTIP-Verhandlungsmandat, dass die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in der EU erhalten bleiben soll. Und im CETA-Vertrag gibt es - so behauptet das BMWI, gestützt auf welche Textstelle eigentlich? – sogar eine Generalausnahme von Marktöffnungsverpflichtungen für Kommunen.

BMWi: Die entsprechende Passage findet sich in CETA im Kapitel „Investment“ in Art. X.14, Ziffer 1 a) (iv) auf S. 162 und im Kapitel „Cross-Border Trade in Services“ in Artikel X-06 Ziffer 1 a) (iv), S. 190 f.

ver.di: Es ist irreführend, wenn das BMWI auf die Frage nach einer Generalausnahme für Kommunen unkommentiert auf die genannten CETA-Artikel verweist. Es handelt sich hierbei nicht um Generalausnahmen, sondern Beschränkungen der Anwendbarkeit einzelner Artikel des Investitions- und des Dienstleistungskapitels auf existierende Maßnahmen („existing non-conforming measures“) von Kommunen. Das heißt, künftige Änderungen dieser Maßnahmen, die zu Lasten ausländischer Anbieter gehen können, sind gerade nicht geschützt.

Im Dienstleistungskapitel lautet die Ausnahme:

“1. Articles X-02 (National Treatment), X-04 (Most-Favoured-Nation Treatment) and X-05 (Market Access) do not apply to:

(a) any existing non-conforming measure that is maintained by a Party at the level of:

[...]

(iv) a local government.“

Für weitergehende Ausnahmen, bei denen die öffentliche Regulierungshoheit auch in Zukunft erhalten bleiben soll, wird wiederum auf den Annex II verwiesen, aber auch hier nur hinsichtlich einzelner Artikel:

„2. Articles X-02 (National Treatment), X-04 (Most-Favoured-Nation Treatment) and X-05 (Market Access) do not apply to measures that a Party adopts or maintains with respect to sectors, subsectors or activities, as set out in its Schedule to Annex II.“

Im Investitionskapitel lautet die Ausnahme:

“1. Articles X.4 (Market Access), X.5 (Performance Requirements), X.6 (National Treatment), X.7 (Most-Favoured-Nation Treatment), and X.8 (Senior Management and Boards of Directors) do not apply to:

(a) an existing non-conforming measure that is maintained by a Party at the level of:

[...]

(iv) a local government.“

Nach dem gleichen Schema wie im Dienstleistungskapitel erfolgt auch hier der Verweis auf den Annex II für weitergehende Ausnahmen.

Problematisch ist im Fall des Investitionskapitels, dass abermals die Artikel X.9 (billige and gerechte Behandlung), Artikel X.11 (direkte und indirekte Enteignung) sowie Section 6 zu den ISDS-Verfahren auf kommunale Maßnahmen anwendbar bleiben und damit dem Risiko von Schadensersatzklagen ausgesetzt sind, sollten ausländische Investoren ihre Investitionen durch solche Maßnahmen beeinträchtigt sehen.

ver.di: In CETA und von den TTIP-Verhandlungen ausgenommen sind aber lediglich Dienstleistungen, „die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden“ sowie „audiovisuelle Dienstleistungen“. Hoheitliche Aufgaben definiert die Welthandelsorganisation (WTO) in Artikel 13 c, GATS als Aufgaben, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht werden dürfen. In der Praxis und in der einschlägigen Fachliteratur fallen unter „hoheitliche Aufgaben“ lediglich die Kernbereiche staatlicher Souveränität, also Polizei, Justiz und öffentliche Verwaltung.

BMW: Richtig ist, dass die Definition hoheitlicher Dienstleistungen in CETA eng ist, weil sie derjenigen entspricht, die im GATS-Abkommen enthalten ist. Falsch ist, dass deswegen für die Daseinsvorsorge Marktöffnungsverpflichtungen eingegangen würden.

ver.di: Da die Ausnahmebestimmung für Dienstleistungen, die „in hoheitlicher Gewalt“ erbracht werden, sehr eng ausgelegt wird, geht von dieser Ausnahme kein ausreichender Schutz für die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus. Daher müssen die restlichen Ausnahmebestimmungen für öffentliche Dienstleistungen einer kritischen Analyse hinsichtlich der Frage unterzogen werden, ob diese gewährleisten, dass öffentliche Dienstleistungen allgemein von sämtlichen Liberalisierungsverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen der Abkommen ausgenommen werden. Die Verpflichtungen zu Marktzugang/“Market access“ in CETA (und anderen Handelsabkommen) verbieten eine Reihe von unterschiedlichen Beschränkungen des Marktzugangs, wie unter anderem hinsichtlich der Anzahl der Dienstleistungserbringer und des Werts der Dienstleistungen, aber auch hinsichtlich Vorgaben bezüglich der Rechtsform von Dienstleistungserbringern oder Beschränkungen ausländischer Kapitalbeteiligung. Diese Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs gelten prinzipiell in CETA für alle Dienstleistungssektoren, insofern keine spezifischen Ausnahmen verankert sind. Eine Ausnahmebestimmung, die vorsieht, dass die Marktzugangsverpflichtungen im Allgemeinen nicht auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge anzuwenden wären, findet sich nicht im CETA-Vertragstext.

Beispielsweise nimmt die „Public utilities“-Klausel zwar jene Dienstleistungen, die auf nationaler oder lokaler Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, von den Verboten hinsichtlich öffentlicher Monopole und Ausschließlichkeitsrechte für private Anbieter aus, aber nicht von den gesamten Marktzugangspflichten oder anderen Bestimmungen des Abkommens.

ver.di: In vielen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge hingegen konkurrieren private und öffentliche Dienstleister (Nahverkehr, Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, etc.). Dort gibt es Wettbewerb, was im Umkehrschluss ja nur bedeuten kann, dass über diese Bereiche verhandelt wird. Damit bleibt der Großteil der Daseinsvorsorge Verhandlungsgegenstand.

BMWi: Verhandlungsgegenstand sind Marktöffnungen, soweit die EU dazu bereit ist und die Kommission entsprechend ermächtigt. Im Fall der Daseinsvorsorge besteht diese Bereitschaft nicht - dem entsprechend wurden in CETA keine neuen Öffnungsverpflichtungen übernommen und im Mandat zu TTIP die erwähnten roten Linien eingezogen. Das muss allerdings im Abkommen klargestellt werden, weshalb auch mit CAN oder USA darüber gesprochen werden muss.

ver.di: Unterschiedliche Bestimmungen in Handelsabkommen können für politische Handlungsspielräume zur Regulierung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge von Bedeutung sein. Beispielsweise kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Klagen von ausländischen Investoren gegen Staaten auf der Basis der Investitionsschutzbestimmungen auf neue Gesetze oder sonstige Regelungen beziehen, die neue Regulierungen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen festlegen. Dies verdeutlicht, dass auch in Bereichen, in denen keine konkreten Bestimmungen ausverhandelt werden, die sich per se auf öffentliche Daseinsvorsorge beziehen, Einschränkungen für politische Handlungsspielräume im Bereich der Regulierung öffentlicher Dienstleistungen geschaffen werden können.

ver.di: Daran ändert auch eine weitere Ausnahmeklausel für öffentliche Dienstleistungen (Public Utilities) nichts. Diese Ausnahmeregelung können die einzelnen EU-Mitgliedstaaten nutzen, wenn sie ihre Liberalisierungsangebote mit Hilfe so genannter Verpflichtungslisten unterbreiten. Bei den Public Utilities handelt es sich laut EU-Definition um Dienstleistungen, die als öffentliche Aufgabe gelten und entweder durch öffentliche Monopole oder durch private Träger mit ausschließlichen Rechten bereitgestellt werden. Diese öffentlichen Dienstleistungen werden von den Marktzugangsregeln des TTIP-Abkommens ausgenommen, soweit die Mitgliedsstaaten davon konkret Gebrauch machen. Die Public Utilities-Ausnahme ist aber nicht wasserdicht.

Der Großteil der öffentlichen Dienstleistungen steht im Wettbewerb. Pflegedienste zum Beispiel oder Volkshochschulen sind weder öffentliche Monopole noch genießen sie ausschließliche Rechte. Folglich werden sie von der Ausnahmeregelung nicht erfasst.

BMWi: Richtig ist, dass der Begriff „public utilities“, „public service“ bzw. Daseinsvorsorge nicht eindeutig und abschließend definiert wird. Falsch ist, dass deswegen für die genannten Bereiche keine Vorbehalte gegen Marktöffnungsverpflichtungen bestünden. CETA enthält z. B. Vorbehalte gegen Marktöffnungsverpflichtungen für alle Bildungs- oder Pflegedienste, die auch nur teilweise staatlich gefördert werden. Für rein privat finanzierte Pflege- und Bildungsdienstleistungen sind schon im GATS für DEU Marktöffnungsverpflichtungen enthalten, die seit 20 Jahren gelten und in diesem Bereich nicht zu Problemen geführt haben. DEU kann auch nicht in bilateralen Abkommen hinter die multilateralen Verpflichtungen zurückgehen.

ver.di: Das BMWi interpretiert die Formel „public funding or state support in any form“, die sich bei den Annex II-Ausnahmen der EU zu education services, health services und social services findet, dahingehend, dass nur „rein privat finanzierte“ Anbieter von Bildungs-, Gesundheits- und sozialen Diensten von CETA erfasst sind. Es müsse „keine bestimmte Quote“ öffentlicher Mitfinanzierung erreicht werden, um von den Verpflichtungen ausgeschlossen zu bleiben. An anderen Stellen (s.o.) heißt es ähnlich, dass Anbieter, die „auch nur teilweise staatlich gefördert“ werden, ausgenommen wären. Die begrüßenswerte praktische Konsequenz dieser Interpretation wäre, dass bereits eine minimale staatliche Förderung der genannten Dienstleister diese aus dem Anwendungsbereich von CETA oder ggfs. TTIP ausklammern würde.

Das Problem ist aber, dass die Formulierung „public funding or state support in any form“ im Zweifelsfall auch restriktiver interpretiert werden kann. Insofern wäre eine Klarstellung im Vertrag erforderlich, dass weder Quantität noch Ausmaß, sondern allein die Tatsache der öffentlichen Förderung selbst genügt, um die Ausnahme zu gewährleisten und diesbezüglich Rechtssicherheit herzustellen. Denn die Interpretation eines einzelnen nationalen Ministeriums muss nicht unbedingt mit der Auffassung von anderen EU-Mitgliedstaaten, dem Vertragspartner, privaten Anbietern und – besonders relevant – von Schiedstribunalen übereinstimmen, die ggfs. einen Streitfall zu entscheiden haben.

Zur Behauptung, dass Deutschland in bilateralen Abkommen nicht hinter die multilateralen Verpflichtungen zurückgehen könne: Es ist durchaus möglich, hinter die im GATS übernommenen multilateralen Verpflichtungen in einzelnen Fällen zurückzugehen (GATS-minus). Im Rahmen von CETA geschieht dies vereinzelt auch. In der EU-Verpflichtungsliste des GATS-1994 hatte die EU bereits Marktzugangsverpflichtungen für die drei Umweltdienstleistungssektoren Sewage Disposal, Refuse Disposal und Sanitation übernommen.

In CETA nun hat Deutschland einen Annex-II-Marktzugangsvorbehalt für das Abfallmanagement (Waste Management) reserviert, der die Liberalisierungsverpflichtungen im GATS für diese drei Sektoren wieder zurücknimmt:

“Sector: *Environmental Services*

Sub-sector: *Waste management: Sewage, refuse disposal, and sanitation services*

Industry classification: *CPC 9401, CPC 9402, CPC 9403*

Type of Reservation: *Market access*

Description: *Cross-Border Services and Investment*

Germany reserves the right to maintain or adopt or maintain any measure prohibiting the cross-border provision of services and requiring establishment with respect to the supply of waste management services, other than advisory services.

Germany reserves the right to adopt or maintain any measure relating to the designation, establishment, expansion, or operation of monopolies or exclusive services suppliers providing waste management services.”

Bei entsprechendem politischem Willen wäre eine solche Rücknahme auch in einzelnen anderen Bereichen denkbar. Gleichwohl ist dies im Rahmen des geltenden Handelsvertragswerks nur punktuell möglich, da das GATS vorschreibt, dass bilaterale Freihandelsabkommen gegenüber nicht beteiligten Drittstaaten nicht den „overall level of barriers to trade in services“ erhöhen sollen.

ver.di: Würden künftig beispielsweise US-Anbieter von IT-Schulungen gegen EDV-Kurse der Volkshochschulen vorgehen, weil die TTIP-Verpflichtungsliste privat finanzierten Dienstleistern der Erwachsenenbildung Marktzugang gewährt und diese, wenn sie die Zugangsaufgaben erfüllen, sich anschließend auf die Inländerbehandlung berufen und ihre Investitionen per ISDS (Investor-Staat-Schiedsverfahren) schützen können?

BMWi: Im Kapitel „Investment“ in Art. X. 17 auf S. 164 ist klargestellt, dass Klagen von Investoren nur unter den in diesem Artikel abschließend genannten Voraussetzungen möglich sind. Auf die Verpflichtung zur Inländerbehandlung in CETA kann sich ein Investor jedenfalls nicht berufen, soweit es um die Behandlung teilweise öffentlich geförderter Bildungsdienstleister geht, da hier in Annex II auf S. 1508 f. für die EU ein entsprechender Vorbehalt gelistet wurde.

ver.di: Der genannte Artikel X.17 des Investitionskapitels erlaubt dezidiert Klagen, die sich auf die Nichtdiskriminierungsprinzipien (Section 3: Inländerbehandlung, Meistbegünstigung) sowie auf die Investitionsschutzstandards (Section 4: darunter die Artikel X.9 billige und gerechte Behandlung, X.11 direkte und indirekte Enteignung) stützen. Ausgeschlossen sind hingegen Klagen, die sich auf den Marktzugang beziehen. Da der Vorbehalt für öffentlich finanzierte Bildungsdienstleister im Annex II sich auch auf die Inländerbehandlung (national treatment) bezieht, ist es richtig, wenn das BMWI schreibt, auf die Inländerbehandlung könne sich ein Bildungsinvestor „jedenfalls nicht berufen“:

“Sector: *Education Services*

Sub-sector:

Industry classification: *CPC 92*

Type of Reservation: *Market Access, National Treatment, Performance Requirements, Senior Management and Boards of Directors*

Description: *Cross-Border Services and Investment*

The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of all educational services which receive public funding or State support in any form, and are therefore not considered to be privately funded.” (1508 f.)

Es bleiben aber – und das ist entscheidend – die Investitionsschutzstandards nach Section 4, auf die sich ein privater Bildungsanbieter berufen könnte. Die Schiedspraxis zeigt dabei, dass diese Standards vor allem bei Änderungen und/oder neuer staatlicher Maßnahmen für Klagen genutzt werden. Würde z.B. die öffentliche Finanzierung von Volkshochschulen in der Weise ausgeweitet, dass zugelassene kanadische (oder im Fall von TTIP US-amerikanische) private Bildungsanbieter Marktanteile verlieren, wäre die Grundlage für eine aussichtsreiche Nutzung eines Investor-Staat-Verfahrens gegeben.

Zu der Ausnahme hinsichtlich teilweise öffentlich geförderter Dienstleister, s.o. Hier wäre eine Klarstellung im Abkommen erforderlich.

***ver.di*: Die neue Generation von EU-Handelsabkommen soll den Sachzwang zur Marktöffnung verschärfen und einmal erreichte Liberalisierungsniveaus festschreiben. Bisher war es üblich, dass einzelne Staaten sich verpflichteten, ausgewählte Bereiche zu liberalisieren. Diese Bereiche wurden in sogenannten Positivlisten aufgeführt. Nun wird das Verfahren umgedreht. Künftig sollen die Bereiche benannt werden, die nicht liberalisiert werden sollen. Für alles, was nicht auf der Negativliste steht, werden Liberalisierungsverpflichtungen eingegangen. Neue Branchen werden automatisch liberalisiert.**

Und selbst wenn die Liberalisierung neuer Branchen und Angebote nicht automatisch greift, sondern im Rahmen der beabsichtigten regulatorischen Kooperation einer Prüfung unterzogen werden soll, besteht die Gefahr, dass Liberalisierungsziele die demokratisch verhandelten Gemeinwohlziele verdrängen. In der Praxis führt der Negativlistenansatz dazu, dass unklare Rechtsbegriffe, wie beispielsweise der Begriff der Public Utilities, es erschweren, bestimmte Bereiche effektiv zu schützen.

BMWi: Die Diskussion über die Negativliste geht am Thema vorbei. Dies ist eine technische Frage und für den Verpflichtungsgrad eines Abkommens nicht erheblich. Entscheidend ist, dass nur im gewünschten Maß neue Marktöffnungsverpflichtungen eingegangen und entsprechende Vorbehalte eingebaut werden. Wichtig ist auch, dass der Politikspielraum dort, wo er notwendig ist, erhalten bleibt und in diesen Bereichen auch etwaige Marktöffnungen später zurückgenommen werden können. Deutschland hat dies bei CETA sichergestellt.

ver.di: Die Frage der Auswahl des Ansatzes zur Auflistung der Liberalisierungsverpflichtungen ist nicht lediglich eine technische Frage. Dies wird dadurch ersichtlich, dass im Zusammenhang mit dem Schutz der Daseinsvorsorge bei der Anwendung des Negativlistenansatzes – und damit dem Prinzip, dass die Liberalisierungsverpflichtungen für sämtliche Dienstleistungsbereiche gelten, sofern keine entsprechenden Ausnahmen eingetragen werden – ein ungemein größerer Druck auf den Ausnahmebestimmungen liegt. Darüber hinaus ist auch problematisch, dass die in Annex I aufgelisteten Ausnahmebestimmungen keine politischen Handlungsspielräume zur künftigen Weiterentwicklung der von bestimmten Verpflichtungen ausgenommenen Maßnahmen sicherstellen. So legt die Anwendung des „Ratchet“-Mechanismus auf die Annex I-Ausnahmen in CETA fest, dass künftige Liberalisierungen im Bereich der betreffenden Maßnahmen nicht wieder rückgängig gemacht werden können, und schränkt somit die Handlungsspielräume für die Entscheidungen zukünftiger Regierungen ein.

Durch den Negativlistenansatz muss bei CETA all das definiert und aufgeführt werden, wofür es nicht oder nur eingeschränkt gilt. Schon die bereits genannten Beispiele dürften verdeutlichen haben, zu welchen Schwierigkeiten und Risiken für die öffentliche Daseinsvorsorge dieses Vorgehen führt. Ein Positivlistenansatz, der den Geltungsbereich des Abkommens klar definiert, indem er aufführt, wofür ein entsprechendes Abkommen gilt, und bei dem die Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge von vornherein nicht gelistet werden, würde die Rechtssicherheit für alle Beteiligten bedeutend erhöhen.

ver.di: Beispiel: Die EU hat für Bildungs-, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen in ihrer Verpflichtungsliste Vorbehalte eingetragen. Die Liberalisierung dieser Bereiche soll auf privat finanzierte Dienstleistungen beschränkt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt für Marktzugang, Inländergleichbehandlung und Leistungsanforderungen. Unklar ist jedoch, was bei einer Mischfinanzierung aus öffentlichen und privaten Quellen passiert. Wie hoch muss der Anteil öffentlicher Finanzierung dann mindestens sein, um nicht als privat finanzierte öffentliche Dienstleistung zu gelten?

BMWi: Die Formulierung „public funding or state support in any form“ in den Annex-II-Vorbehalten für die EU zu Gesundheit (S. 1510), Sozialdiensten (S. 1511 f.) und Bildung (S. 1508) ist so weit wie möglich gefasst und schließt nur solche Anbieter aus, die rein privat finanziert sind. Es muss keine bestimmte Quote von öffentlicher (Mitfinanzierung) erreicht werden.

ver.di: Wie bereits weiter oben ausgeführt, bleibt unklar, ob die Formulierung „public funding or state support in any form“ tatsächlich so interpretiert werden kann, dass keine bestimmte Quote öffentlicher Finanzierung erreicht werden muss. Sollte das der Fall sein, wäre das aus Sicht von ver.di begrüßenswert. Hier wäre eine Klarstellung nötig.

ver.di: Die größte Angriffsfläche bietet jedoch der Investorenschutz. Können künftig Ausgleichszahlungen an die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser oder gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften vor privaten Schiedsgerichten landen?

BMWi: Nein. Ausgleichszahlungen an solche Träger sind derzeit möglich und private Anbieter aus DEU müssen sie gegen sich gelten lassen. Private Investoren aus Kanada oder den USA können nur gleiche Rechte geltend machen wie private Investoren aus DEU. Die Finanzierung gemeinnütziger Aufgaben in DEU bleibt wie bisher möglich. Ein einklagbares Recht auf Marktzugang ist in CETA ausgeschlossen und soll ebenso in TTIP ausgeschlossen werden.

ver.di: Von einem einklagbaren Recht auf Marktzugang war nicht die Rede. Sorgen bereiten die Investitionsschutzregeln vielmehr, weil sie ausländische Investoren mit neuen Rechten und neuen Rechtswegen (zur Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen) versieht. Aufgrund des breiten Investitionsbegriffes, der in CETA angewandt wird und sogar Portfolio-Investitionen umfasst, kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende ausländische Investoren bereits in einem nicht unerheblichen Ausmaß in den jeweiligen Bereichen aktiv bzw. an entsprechenden Unternehmen beteiligt sind.

Damit stellt sich grundsätzlich die Frage, wie es künftig um Entscheidungsspielräume in der öffentlichen Daseinsvorsorge bestellt ist, so auch hinsichtlich möglicher Änderungen bei Ausgleichszahlungen.

Es ist nicht ersichtlich, welche spezifischen Bestimmungen im CETA-Abkommen es ausländischen Investoren verbieten würden, gegen Änderungen von rechtlichen Regelungsregimen im Bereich öffentlicher Subventionen für bestimmte Dienstleistungen auf der Basis von Investitionsschutzbestimmungen wie faire und billige Behandlung oder bezüglich „indirekter Enteignung“ verbieten würden. Wenn ein ausländischer Investor gegen die vermeintliche Verletzung von Investitionsschutzbestimmungen eine Klage im Rahmen des ISDS einreicht, obliegt es prinzipiell einem privaten Schiedsgericht, darüber zu entscheiden, ob die Investitionsschutzbestimmungen verletzt wurden.

ver.di: Auch die Organisation des Beschaffungswesens ist für die Daseinsvorsorge von großer Bedeutung. Umfassende internationale Ausschreibungspflichten engen die Handlungsspielräume der Gebietskörperschaften ein. Für Städte und Gemeinden wird es immer schwieriger, Aufträge an eigene gemeinnützige oder ortsansässige Unternehmen zu vergeben.

BMW: Das stimmt nicht, denn insoweit gilt: CETA geht im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht über den EU-Acquis hinaus- auch nicht im Bereich der Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung. Es werden insofern durch CETA keine neuen Ausschreibungspflichten statuiert. Wenn ausgeschrieben wird, müssen kanadische und deutsche Unternehmen als Bieter laut CETA gleich behandelt werden – das ist aber keine neue Verpflichtung, sondern gilt in Deutschland ohnehin bereits seit 1960.

ver.di: s.o., Replik zu Ausschreibungspflichten im Zusammenhang mit Abfallentsorgung. Im übrigen verspricht sich auch Kanada einen besseren Zugang zum öffentlichen Ausschreibungsmarkt in der EU (vgl. u.a. <http://international.gc.ca/trade-agreements-accords-commerciaux/agr-acc/ceta-aecg/understanding-comprendre/brief-bref.aspx?lang=eng>).

BMW: Das Beschaffungskapitel in CETA statuiert insbesondere nicht die Pflicht, Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Trinkwasserversorgung im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Das CETA-Beschaffungskapitel betrifft nicht generell die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, sondern nur von öffentlichen Aufträgen und Baukonzessionen (vgl. Annex 5 Note 4 auf S. 726, Annex 6 auf S. 727 im CETA-Entwurf vom 26. September 2014).

Insofern geht CETA nicht über den Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie hinaus, die Dienstleistungskonzessionen im Zusammenhang mit Wasser von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt.

ver.di: s.o., Replik zu Ausschreibungspflichten im Zusammenhang mit Abfallentsorgung. Zudem stellt sich die Frage, wieso gerade für Bereiche wie Energie, Wasser und öffentlicher Personennahverkehr in Annex 3 des Beschaffungskapitels Schwellenwerte festgelegt werden?:

“Utilities which procure in accordance with the provisions of this Chapter

Supplies
Specified in Annex 4
Thresholds SDR 400,000

Services
Specified in Annex 5
Thresholds SDR 400,000

Works
Specified in Annex 6
Thresholds SDR 5,000,000

All contracting entities whose procurement is covered by the EU utilities directive which are contracting authorities (e.g. those covered under Annex 1 and Annex 2) or public undertakings⁷⁸ and which have as one of their activities any of those referred to below or any combination thereof:

(a) the provision or operation of fixed networks intended to provide a service to the public in connection with the production, transport or distribution of drinking water or the supply of drinking water to such networks;

(b) the provision or operation of fixed networks intended to provide a service to the public in connection with the production, transport or distribution of electricity, gas, and heat, or the supply of electricity, gas and heat to such networks;

(c) the provision or operation of networks⁸⁰ providing a service to the public in the field of transport by urban railway, automated systems, tramway, trolley bus, bus or cable” (S. 716)